



Betriebsordnung STELLPLATZ BRNO

Die Gesellschaft Stellplatz - karavanů, s.r.o., IČO: 218 57 237, mit Sitz in Nesvačilka 14, 664 54 Nesvačilka, als Betreiber des Parkplatzes auf dem Grundstück Nr. 1837/40 im Katastrgebiet Štýřice (Brno-Stadt), gibt diese Betriebsordnung des Parkplatzes heraus.

Alle Mieter der Parkplätze auf dem Parkplatz sind verpflichtet, diese Betriebsordnung zu befolgen und einzuhalten.

I.

1. Ein Parkplatz darf nur zum Zweck des Parkens eines Wohnmobils/Wohnwagens auf dem dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellplatz genutzt werden.
2. Im gesamten Parkplatzbereich gelten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 361/2000 Slg., über den Straßenverkehr und über Änderungen einiger Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, und diese Betriebsordnung des Parkplatzes. Mieter sind verpflichtet, für die Ein- und/oder Ausfahrt des Parkplatzes nur die dafür bestimmten Stellen zu verwenden.
3. Die Fahrer aller parkenden Fahrzeuge sind verpflichtet, bei der Einfahrt in das Parkplatzgelände, beim Abstellen des Fahrzeugs und bei der Ausfahrt die Verkehrszeichen, die Anweisungen der ergänzenden Informationstafeln, diese Betriebsordnung des Parkplatzes und etwaige Anweisungen des Parkplatzpersonals zu respektieren.
4. Das Befahren des gesamten Parkplatzbereichs mit Fahrzeugen, die Schneeketten auf den Rädern oder Spikereifen haben, ist verboten.
5. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im gesamten Parkplatzbereich darf 10 km/h nicht überschreiten und das Fahrzeug darf nicht höher als 3,5 m sein. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor dem Verlassen zu verschließen, zu sichern und gegen unkontrollierte Bewegung zu schützen.
6. Es wird dem Mieter empfohlen, keine Gasflaschen im Wohnmobil zu lassen. Jeglicher Schaden, der durch einen Brand aufgrund eines technischen Defekts am geparkten Fahrzeug oder durch auf dem Parkplatzgelände gelassene Gasflaschen verursacht wird, muss vom Mieter in voller Höhe sowohl dem Vermieter des Parkplatzes als auch allen anderen Geschädigten, denen ein Schaden entstanden ist, ersetzt werden.
7. Der Mieter ist verpflichtet, im Falle von Unfällen oder notwendigen Bauarbeiten auf dem Parkplatzgelände das Fahrzeug für die notwendige Zeit an einen vom Betreiber bestimmten Parkplatz zu verlegen oder die Verlegung zu dulden.
8. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Dritte am Wohnmobil auf dem Parkplatz verursacht werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die der Mieter im Fahrzeug lässt, z.B. Gepäck, Wertsachen, Dokumente, Ersatzteile usw.
9. Der Betreiber ist berechtigt, ein Fahrzeug, das nicht berechtigt ist, auf dem Parkplatz zu bleiben, auf Kosten und Gefahr des Eigentümers entfernen zu lassen.
10. Beim Anschluss des Fahrzeugs an den Stromanschluss ist der Mieter für die Sicherung des Anschlusskabels von der Steckdose (Stromanschluss) zum Gerät verantwortlich. Dieses Anschlusskabel darf andere Fahrzeuge nicht gefährden.
11. Der Mieter erkennt hiermit an und stimmt ausdrücklich zu, dass der Parkplatz im Sinne von § 2945 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung, keine bewachte Garage oder ähnliche Einrichtung ist und der Betreiber daher nicht für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen und deren Zubehör haftet. Die vorhandenen Überwachungseinrichtungen dienen nur dem Betrieb, Schutz und der Sicherung des Eigentums des Betreibers. Ungeachtet des Vorstehenden verpflichtet sich der



Mieter, das Fahrzeug stets ordnungsgemäß gegen Diebstahl und gegen Schäden am Fahrzeug (Motorrad) und anderen Gegenständen des Kunden und Dritter zu sichern und im abgestellten Fahrzeug keine Geldbeträge oder andere Wertsachen zu lassen. Der Mieter stimmt der Videoüberwachung des Parkplatzes und der Speicherung der Aufzeichnungen zu.

II.

1. Im gesamten Parkplatzgelände ist folgendes verboten:

- a) Wartung und Reparaturen an Fahrzeugen durchzuführen, einschließlich des Auffüllens von Betriebsflüssigkeiten, den Motor zu testen und zu hupen.
- b) Auf den Grünflächen des Stellplatzes zu parken, diese dienen nur der Erholung und Entspannung. Unter Strafe von 5.000 CZK.
- c) Den Innenraum der Fahrzeuge zu reinigen, Zigarettenkippen wegzuwerfen, Schlamm von den Fahrzeugen abzuschlagen und die Parkflächen in irgendeiner Weise zu verschmutzen.
- d) Die Karosserien und Motoren der parkenden Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen.
- e) Übungsfahrten von Fahrschulen durchzuführen.
- f) Betrunkene Personen oder Personen unter dem Einfluss berauschender und psychotroper Substanzen mit verminderter Aufmerksamkeit sich zu bewegen, Tiere unbeaufsichtigt im Fahrzeug zu lassen oder frei herumlaufen zu lassen und Kinder unbeaufsichtigt zu lassen. Einrichtungen des Betreibers und Dritter auf dem Parkplatz zu beschädigen.
- g) Zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden, dies ist nur in einem dafür vorgesehenen Bereich erlaubt.
- h) Gegenstände jeglicher Art, insbesondere aus brennbaren Materialien, abzulegen und zu lagern.

2. Im gesamten Parkplatzgelände ist es verboten, Fahrzeuge abzustellen, die aus dem Fahrzeugregister abgemeldet sind, keine Kennzeichen haben, offensichtlich technisch nicht betriebsfähig sind, offensichtlich Flüssigkeiten verlieren und nicht gegen unbefugtes Eindringen gesichert sind. Weiterhin ist es verboten, Hausmüll oder anderen Abfall zu lagern und Materialien jeglicher Art zu lagern. Der Verkauf jeglicher Waren ist im gesamten Parkplatzgelände verboten.

III.

1. Wichtige Telefonnummern:

- **Integrierter Rettungsdienst 112**
- **Rettungsdienst 155**
- **Polizei ČR 158**
- **Feuerwehr 150**

Betreiber Stellplatz - karavanů, s.r.o.:

- **Martin Barták, Geschäftsführer +420 608 816 222**
- **Lenka Janů, Assistentin +420 724 247 644**
- **info@stellplatzbrno.cz**

Diese Betriebsordnung tritt am 10.10.2023 in Kraft.